

RS UVS Oberösterreich 1995/11/07 VwSen-220928/46/Le/La

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1995

Rechtssatz

Die bloße - wenn auch sorgfältige - Auswahl der auf den jeweiligen Baustellen verantwortlichen Arbeitnehmer sowie die Aussendung von Informationsschreiben iVm stichprobenartiger Nachschau gewährleisten noch kein ausreichendes Kontrollsystem. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at